

**Beschlussvorlage DS 342/2012/08-14**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 28.06.2012

**Fachbereich:** Büro des BM  
**Bearbeiter:** Herr Ruck  
**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Kosten im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften**

| Beratungsfolge                           | Termin     | Zuständigkeit | Status |
|--|------------|---------------|--------|
| Verwaltungsausschuss                     | 31.07.2012 | Vorberatung   | Ö      |
| Ausschuss für Jugend, Bildung und Kultur | 31.07.2012 | Vorberatung   | Ö      |
| Haushalts- und Finanzausschuss           | 02.08.2012 | Vorberatung   | Ö      |
| Hauptausschuss                           | 14.08.2012 | Entscheidung  | Ö      |

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:**

1. Für MitarbeiterInnen der Gemeinde, deren Mitfahrt durch den Bürgermeister angeordnet wird, gelten die bestehenden Dienstreiseregulungen. Mitreisende Angehörige dieser Personengruppe tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
2. Für die nicht unter Ziffer 1 genannten MitarbeiterInnen der Gemeinde, für GemeindevertreterInnen, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die bestehenden Dienstreiseregulungen mit der Maßgabe, dass diese sich an den jeweiligen Fahr- bzw. Flugkosten zu 50 % beteiligen. Mitreisende Angehörige dieser Personengruppe tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
3. Die in der Gemeinde Hoppegarten ansässigen und aktiven Vereine tragen die anfallenden Fahr- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) für mitreisende Mitglieder selbst. Sie können bei der Gemeindeverwaltung einen Reisekostenzuschuss bis max. 50 % der Kosten, für mitreisende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bis max. 90 %, bei einer Mindestbeteiligung dieser Personengruppe von 20,00 €, beantragen. Mitreisende Angehörige tragen alle anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
4. EinwohnerInnen der Gemeinde Hoppegarten, für welche die Ziff. 1 – 3 nicht zutreffen, können an entsprechenden Reisen nach Maßgabe vorhandener freier Plätze teilnehmen. Sie tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst.
5. Die gastgebende Gemeinde Hoppegarten übernimmt für die Gäste die Kosten für Exkursionen/ Ausflüge/ Eintrittsgelder vor Ort sowie evtl. Buffets im Rahmen organisierter Veranstaltungen (z.B. Freundschaftsabende u. ä.).
6. Die Kosten für sämtliche außerhalb des organisierten Programms durchgeführten Aktivitäten tragen die jeweils Aktiven selbst.

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2006 hatte der damalige Hauptausschuss im Rahmen der Realisierung bestehender Partnerschaften mit der DS 071/2006 eine Regelung zur Kostendeckelung von Zuschüssen durch die Gemeinde Hoppegarten beschlossen.

Dies geschah in Abstimmung mit der Partnergemeinde Iffezheim, die eine ähnliche Regelung für sich treffen wollte. Rzepin ist hiervon nicht betroffen gewesen, da diese Partnerschaftsbegegnungen nicht in dem Umfang wie mit Iffezheim erfolgten.

In der Beratung des Bürgermeisters mit den Fraktionsvorsitzenden am 25.06.2012 wurde deutlich, dass die bestehende Regelung zu überarbeiten sei. Nunmehr liegt Ihnen hiermit eine Diskussionsgrundlage für eine geänderte Regelung vor.

---

Karsten Knobbe  
Bürgermeister